

## GEBÜHRENREGLEMENT IN BAUSACHEN

Gestützt auf

- § 20 Abs. 2 lit. i des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindengesetz) vom 19. Dezember 1978
- § 5 Abs. 2 des Kantonalen Gesetzes über Raumplanung, Umweltschutz und Bauwesen (Baugesetz, BauG) vom 19. Januar 1993
- § 45 der Bau- und Nutzungsordnung (BNO) der Gemeinde Zeihen vom 5. Juni 1998
- § 24 Abs. 1 des kantonalen Brandschutzgesetzes (Gesetz über den vorbeugenden Brandschutz) vom 21. Februar 1989
- § 28 des kantonalen Energiegesetzes (EnergieG) vom 9. März 1993
- § 31 der Vorordnung über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz im Kanton Aargau (BZV-AG) vom 22. November 2006
- § 18 des Abwasserreglementes der Gemeinde Zeihen vom 23. Juni 1995
- § 55 des Wasserreglementes der Gemeinde Zeihen vom 6. Mai 1994

beschliesst die Einwohnergemeindeversammlung Zeihen:

### § 1 Grundsatz

- <sup>1</sup> Die Gemeinde erhebt für die ihr im Rahmen der Durchführung eines Baubewilligungsverfahrens sowie für Voranfrage- und Vorentscheidsgesuche und für die ihr bei der Wahrnehmung von baupolizeilichen Aufgaben wie Baukontrollen, Bauabnahmen, Wiederherstellungsverfahren entstehenden Aufwendungen kostendeckende Gebühren (Personal- und Infrastrukturkosten).
- <sup>2</sup> Soweit in § 2 keine Pauschalgebühr festgelegt ist, wird die Gebühr nach Aufwand bemessen. Der Stundenansatz beträgt 150 Prozent der Bruttolohnsumme von entsprechend qualifiziertem Personal. Der Gemeinderat legt für die einzelnen Kategorien den Ansatz in den Ausführungsbestimmungen fest.
- <sup>3</sup> Die Gebühr ist unabhängig vom Ausgang der die Gebührenpflicht auslösenden Dienstleistung geschuldet. Insbesondere ist sie auch dann geschuldet, wenn die Dienstleistung ohne oder mit einem abschlägigen Entscheid abgeschlossen wird.

### § 2 Pauschalisierte Kostenverrechnung

- <sup>1</sup> Für folgende Dienstleistungen sind in Ausnahme von § 1 die nachstehenden Pauschalgebühren geschuldet:

a) Aufforderung zur Behebung einfacher Mängel im Zusammenhang mit dem Baubewilligungsverfahren	Fr.	50.00
b) Veranlassung Publikation/Mitteilung an Nachbarn	Fr.	50.00
c) Einholen von Stellungnahmen bei anderen Behörden je Amt/Fachstellen	Fr.	30.00

d) Entscheidungsgebühr des Gemeinderates 0.5 ‰ der Bausumme, Maximum	Fr.	500.00
e) für zusätzlich für Verhandlung des Gemeinderates, insbesondere Einspracheverhandlungen	Fr.	150.00 - 300.00

<sup>2</sup> Sobald der Landesindex der Konsumentenpreise um mehr als zehn Punkte angestiegen ist, passt der Gemeinderat die Pauschalgebühr der Teuerung an. Es ist vom Landesindex zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglementes auszugehen.

### **§ 3 Ausserordentlicher Aufwand**

Verursacht eine Dienstleistung voraussichtlich einen ungewöhnlich hohen Aufwand, so ist die Gebührenschuldnerin oder der Gebührenschuldner vor der weiteren Bearbeitung zu benachrichtigen und das weitere Vorgehen ist abzusprechen.

### **§ 4 Auslagen**

Sämtliche Auslagen externer Fachleute oder regionaler Stellen, Experten-, Geometerhonorare, Reisespesen, Publikationskosten, Porti, Kosten für die Durchführung von Ersatzvornahmen etc. trägt vollumfänglich die gebührenpflichtige Person.

### **§ 5 Pflichtige Person**

Gebührenpflichtig ist, wer

- ein Gesuchsverfahren einleitet (Voranfrage, Vorentscheidsgesuch, Baugesuchsbearbeitung, Einspracheverhandlungen etc);
- wer Verursacher baupolizeilicher Massnahmen ist (Kontrollen, Augenscheine und dgl.);
- wer als Eigentümer oder als Eigentümerin eines Grundstückes oder Bauwerkes einen Zustand schafft oder duldet, der ein baupolizeiliches Eingreifen erfordert (Kontrolle, Augenscheine, Verfügungen und dergleichen).

### **§ 6 Benützung von öffentlichem Grund**

Für die Benützung von öffentlichem Grund während der Bauzeit und für Grabenaufbrüche ist je nach Art, Dauer und Umfang (Aufstellung von Gerüsten, Deponien, Baracken u.s.w) eine Entschädigung von Fr. 100.- bis Fr. 1000.- zu entrichten. Wiederherstellungsarbeiten (Reinigung, allfällige Reparaturen) gehen zu Lasten der Verursacher. Zum rechtsgleichen Vollzug schafft der Gemeinderat entsprechende Richtlinien.

### **§ 7 Sicherstellung - Kostenvorschuss**

Der Gemeinderat ist berechtigt, Kostenvorschüsse, Akontozahlungen oder Bankgarantien zu verlangen, bevor die Dienstleistung erbracht wird. Geleistete Kostenvorschüsse oder Akontozahlungen werden nicht verzinst. Die Kosten für eine allfällige Bankgarantie trägt die pflichtige Person.

## **§ 8 Vollzug**

Der Gemeinderat erlässt für einen rechtsgleichen Vollzug dieses Reglementes Ausführungsbestimmungen. Insbesondere bestimmt er

- a) für welche Tätigkeiten besondere fachliche Qualifikationen erforderlich sind,
- b) welche Stundenansätze für welche Tätigkeiten zur Anwendung kommen,
- c) wie der geleistete Aufwand nachzuweisen ist,
- d) den Gebührenbezug.

## **§ 9 Verjährung**

Bezüglich Verjährung gilt § 5 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes des Kantons Aargau (VRPG) vom 04.12.2007.

## **§ 10 Inkrafttreten**

- <sup>1</sup> Das Gebührenreglement tritt per 1. Januar 2010 in Kraft und ist auf alle im Zeitpunkt des Inkrafttretens hängigen Baugesuche anwendbar.
- <sup>2</sup> Auf diesen Zeitpunkt werden alle widersprechenden Bestimmungen sowie das Gebührenreglement in Bausachen vom 5. Juni 1998 aufgehoben.

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am 19. Juni 2009